





nach Paris geschickt hatte, wo er noch immer weilt. Wie indess die rürkischen Blätter jetzt melden, soll der Sultan seinem vernünftigen Willen insonderlich die Ketzerei, als auch die Schwärmerien gänzlich erlassen und denselben zur Rückkehr nach Konstantinopel eingeladen haben.

Ueber einen neuen Räuberkrieg in Serbien schreibt unser Konstantinopeler Korrespondent: Mit Frauen und Entzogen gebenten der deutsche Postmeister Berges und sein Dolmetscher Binder jener Tage voller Angst und unerhörter Strapazen, da sie vor drei Jahren von Räubern aus dem einjämigen Forthaus von Belova entführt und in die den heiligen Bergschluchten des Rio Togh getrieben wurden. Mit wunden Füßen, von brennendem Durst und vom Hunger gepeinigt, galt es da Tag und Nacht zu marschiren. Denselben Schicksal ist zur Zeit Herr Binder (ungarischer Unterthan) wiederum verfallen; mit unerhörter Streiche haben ihn umweit der Eisenbahnstation Belova griechisch-bulgarische Räuber gepackt und in die Berge, vielleicht schon über die macedonische oder bulgarische Grenze geschleppt. Dies geschah am 19. cr. Durch Hirten haben sie in Fort-Etablissement Belova (dem Baron Hirsch gehörig) ein Kistgen von 1000 Pfund (= 23,000 Gros) verlangt. Noch ist bis heute, 26., keine Witterung nach Konstantinopel gelangt, daß das Geld bezahlt und der Gefangene befreit sei. Dem gewandten Herrn Binder, der damals die Räuber zu bewegen wußte, von ihrer Forderung von 1000 Pfund auf 1400 Pfund herunter zu gehen, wird es insofern wohl gelingen sein, da er sich mit den Räubern in ihren Sprachen verständigen kann, von der geforderten Summe einen Theil abzuhandeln. Für das Leben des Gefangenen braucht man wohl kaum Besorgnis zu haben, wenn von den Beförden prompt gehandelt wird, und dies darf wohl erwartet werden, zumal man ja in Philippopol Uebung in der Befandlung eines solchen Falles hat. Vor drei Jahren gab Herr Berges (deutscher Staatsangehöriger) ca. 800 Pfund aus seinem Privatvermögen her, den Rest feuerte die Kompanie Hirsch bei. Diesmal wird es Aufgabe des österreichischen Generalkonsuls Pionbachi in Philippopol sein, damit durchzudringen, daß die österreichische Regierung die Zahlung des Lösegeldes auf sich nimmt und dem Brigantennosen in der Provinz überhaupt ein Ende macht. In dem unwürdlichen südwestlichen Winkel des Landes wird dies allerdings grün-

lich nur durchzuführen sein durch eine gemeinsame Treibjagd türkischer, bulgarischer und österreichischer Truppen. [Ein Entel des Componisten Bellini], der Letzte seines Stammes, hat sich in Nizza vom vierten Stockwerke des Hospitals St. Roche hinabgestürzt. Derselbe war nach fortgesetzten Unlustfällen zuletzt Hirschjäger geworden, und führte aus Verwundung über sein elendes Dasein den Selbstmord aus.

### Kurze Mittheilungen.

Berlin, 4. August.  
— Was Herr v. Schläger vor seiner Abreise von Rom einem Berichtstatter des „Hamb. Korresp.“ über den Stand der Unterhandlungen mit der Kurie gesagt hat, ist — die Korrektheit des Berichtes in allen Punkten vorausgesetzt — nicht geeignet, die Aussichten auf einen baldigen Friedensschluß als besonders günstige erscheinen zu lassen. Selbst wenn man von den Wendungen, in welchen Herr v. Schläger sich ausgesprochen haben soll, einige auffallende Schärpen in Abzug bringen will, bleibt doch genug übrig, um das Urtheil zu rechtfertigen, daß die Verhandlungen von einem befriedigenden Resultate weiter entfernt sind, als je. Uns übertrifft das in keiner Weise; wir finden nur bestätigt, was wir und unsere Freunde jederzeit vorausgesehen und vorausgesetzt haben. Wir weisen auch nicht daran, daß, wenn über kurz oder lang das alte Spiel zum jo und jo vierten Male wieder angefangen werden sollte, der Ausgang derselbe sein wird. Eine nachhaltige Wendung in der Behandlung der Kirchenpolitik hier oder in Rom können wir nach den bisherigen Erfahrungen kaum erwarten. Man kam — und zwar selbstamer Weise immer in der nicht-parlamentarischen Sommerzeit — schon wiederholt an einen toden Punkt, bei welchem der Staat auf die übertriebenen Ansprüche der Kurie nicht eingehen mochte, und Alles still stehen zu wollen schien; jedesmal wurde er durch eine ausweichende Schwungstrait überwunden. Welches diese wirrkame Schwungstrait war, wollen wir hier nicht erklären, die Friedensliebe des Vatians aber was sie jedenfalls nicht. Der Staat machte ein Zugeständniß, und das Bad bröckte sich weiter. Jetzt ist der letzte Punkt die Pönerer Bischofsfrage. Hier liegt allerdings ein jo wichtiges und in den maßgebenden Regionen jo wohl gewürdigtes staatliches Interesse, daß die Ueber-

windung der Schwierigkeiten diesmal sicherlich nicht jo leicht werden dürfte. Wenn der Korrespondent des Hamburger Blattes meint, die Kurie scheine die vollständige Befestigung der Mäißeje zu verlangen, ehe sie in die gewünschte Wiederbefestigung des Pönerer Erzbischofums wüßte, jo mag dies vielleicht zu weit gehen. Die beiden Punkte der Jurisdiction der Kurie als Gegenforderung bereits präjiziert. Aber auch diese Forderung, welche der ganzen kirchenpolitischen Gesetzgebung den Boden entzieht und den Staat der Kirche geradezu ohnmächtig gegenüberstellt, kann unter keinen Umständen zugestanden werden, wenn der Staat seine Würde nicht gänzlich preisgeben will. Wir sind einigermaßen gespannt, wie die „Kreuzzeitung“ sich in die neue Situation finden wird. Vor der Hand greift sie das Centrum als die unentbehrliche Stütze der Socialreform und der Regierungspolitik an und eifert sich für ein konservativ-kerikales Einvernehmen bei den Wahlen in eine wahre Siebeje hinein. Möge ihr das late Surzbad aus Rom gut bekommen!

— Wie man der „Nat.-Ztg.“ schreibt, war nach ungenüßeren, seitens der russischen Botschaft in Berlin angefertigten Schätzungen die dortige russische Kolonie bis zu den jüngst erfolgten Ausweisungen 15 000 Köpfe stark. Die Zahl der bisher verurtheilten Ausweisungen wird auf 1800 geschätzt; es sind darunter Personen beiderlei Geschlechts, aller Konfessionen, der verschiedensten Berufsarten und Lebensstellungen.

### Telegraphische Nachrichten.

Wien, 3. August. Die feierliche Beerdigung Heinrich Raube's fand heute Nachmittag unter zahlreicher Theilnahme aller Schriftsteller- und Künstlerkreise und unter Theilnahme eines nach Tausenden zählenden Publikums statt. Die Einsegnung der Leiche erfolgte in der evangelischen Kirche in der Dorotheengasse, am Grabe auf dem evangelischen Friedhofe sprach der Präsident des Journalistenvereins, Weilen, und Schauspieldirektor Deeg aus Berlin.

Paris, 3. August. Von heute früh bis zum Abend ist in Toulon kein neuer Choleraodesfall vorgekommen. In Marseille starben 3 Personen, in Arles eine Person an der Cholera.

Ein schönes großes Vereinszimmer wird in nächster Zeit für sämtliche Wochentage frei Café Barbarossa.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Ernte begonnen, wird zur Warnung darauf aufmerksam gemacht, daß unbefugte Heckenreien und Stoppeln an Feldrändern je nach Umständen als Diebstahl nach § 242 des Strafgesetzbuches oder als Uebertretung nach § 25 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 strafbar ist.  
Halle a/S., den 24. Juli 1884.

Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Einschränkung des Radetverkehrs mit Spanien und Portugal.  
Als auf Weiteres kann der Weg über Frankreich zur Beförderung von Radeten mit oder ohne Werthgegenstände nach Spanien und Portugal nicht benutzt werden. Für Radetbeförderungen nach diesen Ländern sind die Wege über Belgien und England d. j. Hamburg benutzbar. Ueber das Nähere ertheilen die Postämter Auskunft.  
Berlin W., 26. Juli 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Steppan.

### Goldener Hirsch.

Concert der Leipziger Quartett- u. Concert-Sänger

Herrn Hanke etc., unter Mitwirkung des Herrn Lüssdorf (Tanzmeister), Herrn Mohrmann und Fr. Grossé (Quartett) und Herrn Mr. Antonio, (Krysallo-Blonden-Brunos).  
Anfang Abends 8 Uhr.  
Willet im Vorverkauf 3 Stück 1 A bei Herren Steinbrecher & Zaspser, am Markt, und Herrn P. Grimm, gr. Ulrichstraße 31.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Julius Rothberg zu Halle a. S. ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs-Vergleichstermin auf den 28. August 1884, Vorm. 9 Uhr vor dem königl. Amtsgerichte hierseits, Zimmer Nr. 31, anberaumt.  
Halle a/S., den 25. Juli 1884.  
Müller 1., Aktuar, als Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.

### Zum Desinfiziren

Carbolsäure, Eisenvitriol, Chloralkali, Desinfectionspulver, auch in Streubüchsen, und Cartons für Kranke und Schlafzimmer u. s. w. empfiehlt J. R. Strässer, Bernburgerstr. 13.

### Kirschsaft

Irish von der Presse empfohlen Richard Fuss.

Getragene Kleidungsstücke, Wäsche, alte Schuhe und Stiefeln kauft hier Fr. Schumann, H. Ulrichstr. 15.

### Brot von neuem Roggen.

ein schönes, wofschmedendes Hausbrot, bedeutend größer, 7 St. 3 A, 3 1/2 St. 1,50 A, emp. J. Winter, gr. Wärfelstr. 17.

Oberglauca 2 wird ein Fabrikarbeiter gesucht. Maschinenführer gesucht Albrechtstr. 16, Hof.

Eine gr. Stube als Schlafst. H. Sandberg 5.  
Eine einzelne Dame sucht für 1. October Wohnung, St. R., R. Offerten bitte abzugeben Charlottenstraße 6, part.

### Weine Regalbahn

Salte für 2 Abende der Woche bestens empfohlen. Fr. Klopffleisch, Fürstenthal.

### Morgenhauben,

Barettchen werden sauber gewaschen und garnirt Hallgasse 12, nahe am Obimarkt. Deutsche Reichsrechtshule (Verband Halle)

Mittwoch den 6. Aug. Abends präc. 1/2 9 Uhr Monats-Versammlung im „Goldenen Hirsch“.

Wichtiger eingegangener Anträge und des großen Sommerfestes wegen wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Die Schenke für die Lotterie werden in der Versammlung und bis Donnerstag Abend Jägerplatz 22 entgegengenommen.  
Der Verbandssechmeister.

### Moritz Restaurant,

Harz 48. Gute Montag Concert.

### Hôtel & Café David.

Einer Privatfesteiligkeit wegen (verbunden mit Concert) bleibt der obere Theil des Gartens Montag den 4. und Dienstag den 5. August reservirt. Concert gegen Entrée findet an beiden Tagen nicht statt. H. Heller.

### Leipzig.

Neues Theater. Dienstag den 5. August 1884. Der Postillon von Lonjumeau.

### Rudolf Mosse,

Louis Heise, Brüderstrasse 6, 1. Etage. ununterbrochen von 8-8 Uhr geöffnet.

### Inseraten - Annahme

für das Hall'sche Tageblatt, sowie für alle anderen Zeitungen Deutschlands und des Auslandes. Strengste Verschwiegenheit. Zeitungs-Verzeichn. kostenfrei. Höchste Rabatte.

In dem eigens hierzu erbauten, mit prachtvollem Comfort ausgestatteten Theater. Früherer Ausstellungsplatz Halle a. S.

### Eden-Theater.

Direktion: B. Schenk. (Zu diesem Genre größtes Stabtheater.) Heute Dienstag den 5. August Gr. brill. Vorstellung. Persönliches Auftreten des Direktors B. Schenk in seinen Parforce-Produktionen im Gebiete der Bauber- u. Geisterwelt.

Unter Anderem: Juno's Vogel oder der dreifirte Fian. Satanelle. Das geheimnißvolle Kabinett. Concerte mysterieuse electric.

### König's

aller ergründeten Baubredner (Bentriologikanten) Prof. Otto Nürnberg mit seiner aus 18 Personen bestehenden Familie.

### Luno, elektrische Bracht-Monstre.

Welt-Zauberkunst. Materische Reisen durch die herrlichsten Gegenden der Erde.

### Die kolossale 10fache patent. Wunder-Fountain

in nie gesehener Größe, Glanz und Höhefülle.

Festhaft lebende Bilder vom gesammten Damenerpersonel. Zum Schluß: Das Fest der Rosen-Königin.

Ausführung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr. Bilette zu ermäßigten Preisen für Loge und Parquet sind bis Abends 6 Uhr bei den Herren Steinbrecher & Zaspser zu haben. Morgen Mittwoch, sowie täglich Vorstellung. Neues Programm.

### Bekanntmachung.

Nachfolgende, den Verkehr mit Giftwaaren betreffende im Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg vom 1879 Seite 154 veröffentlichte Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß der § 1 dieser Verordnung die zum Abdruck gebrachte Fassung durch die Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 17. Mai c. (Amtsblatt Seite 209) erhalten hat.

Halle a/S., den 1. August 1884.

Die Polizei-Verwaltung.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

#### I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

1. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubnis zum Handel mit Giften, außer in Ausübung des Apothekergewerbes, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuss und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat zu beschließen.
2. Für den Großhandel ist der Debit aller Arten von Giftwaaren zulässig. Für den Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendeten Giftwaaren zuzulassen. Der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B zur Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten Gifte bleibt lediglich auf die Apotheken beschränkt.
3. Der Handel mit Giften oder giftigen Stoffen im Umhergehen ist nicht gestattet.
4. Bezüglich des Betriebes des Kammerjäger-Gewerbes verbleibt es bei den Bestimmungen in den Polizeiverordnungen der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg vom 28. Mai 1870 (Amtsblatt S. 136), zu Merseburg vom 11. Juni 1870 (Amtsblatt S. 145) und zu Erfurt vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt S. 121).

#### II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

5. Die in der Anlage I sub 1-3 namhaft gemachten Gifte und alle andere, denselben gleichwirkende Stoffe dürfen von den zum Handel mit Gift befugten Personen nur in einem lediglichen zu diesem Zweck bestimmten verschlossenen Vorrathsräume (Giftkammern) in festen Gefäßen aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen aufzuheben und zwar so aufzustellen, daß jede der 3 Kategorien der Gifte, welche in der Anlage I unter 1 bis 3 bezeichnet sind, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse aufgestellt wird. Die Thür eines jeden dieser drei Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift“ tragen. Der Phosphor (Nr. 4 der Anlage I) ist in Gefäßen von hartem Glaße mit Glasstopfen unter Wasser aufzubewahren. Die Gefäße müssen mit Sand mischelten in Kapselform aus Eisenblech stehend in einem feuerfesten verschlossenen Behältnisse im Keller aufbewahrt werden.
6. Für jede der in der Anlage I unter 1 bis 3 bezeichneten Kategorien sind besonders, in den betreffenden Behältnissen aufzubewahrende Gewichte und Mäße für die Giftdosen zu halten. Von letzteren sind die Waagegeschalen und Äpfel den genannten Kategorien entsprechend ad 1 „Alcaloide“, ad 2 „Arsenicale“, ad 3 „Mercuriale“ zu signiren.
7. Die in der Anlage II aufgeführten, sogenannten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- wie in den Verkaufsräumen wohlgeordnet und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt, in besonderen verschlossenen Schränken oder Verschlägen zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.
8. Als Aufbewahrungsgefäße für alle in den Anlagen I u. II genannten Stoffe dürfen, je nach der Art derselben, nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Blei mit gut schließenden Deckeln oder Stopfen benutzt werden. Die Gefäße müssen mit einer dem Inhalte entsprechenden, in derselben ausgeführten oder eingekamerten Signatur versehen sein. Die Farbe der Signaturen für die direkten Gifte (Anlage I) und für die indirekten Gifte (Anlage II) muß sowohl von der aller anderen Signaturen, wie unter sich verschieden sein.

#### III. Verabfolgung der Gifte.

9. Die Verabfolgung der in der Anlage I bezeichneten Gifte ist nur gegen Einlieferung eines ordnungsgemäßen Giftscheines (Anlage III) gestattet. Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Waaren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwähnten Giftwaaren die Einlieferung eines Giftscheines nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Belege des zu liefernden Giftbuches ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
10. Die eingehenden Giftscheine müssen von den Verkäufern numerirt in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt, auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren löscht werden.
11. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines resp. Bestellbriefes, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe über davon zu machenden Gebrauch enthalten.
12. Soweit die Gifte nur von dem Inhaber oder Vorbesitzer des Geschäftes, oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehilfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden sollen, so dürfen dieselben auch an Niemand anders als an Apotheker, Händler und Droguisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, die solche Waaren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, verkauft werden. Die zur Verfertigung von Ungeheiser dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder durch ein Zeugnis der Ortsbehörde ihres Wohnortes (in den größeren Städten der zuständigen Polizei-Kommissionäre) legitimirt sind, gegen Giftschein abgelassen werden.
13. Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse oder anderer schädlicher Thiere, und zwar niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil frisch geschlämmten Kienruß, 1 Theil Saffian und 24 Theile Arsenik abgegeben werden. Das sogenannte Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift“ bezeichnet sein. Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.
14. Von den Stoffen der Anlage II dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl), Oleum, concentrirte Salpetersäure (Schweißwasser), concentrirte Salzsäure und concentrirte Aetzlauge (Aetzlauge, Flumblauge) in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde nur gegen Giftschein in starken, fest verschloßenen, verbundenen und signirten Gefäßen verabfolgt werden. In verdünnter, mit mindestens 5 Theilen Wasser auf 1 Theil Säure oder Lauge gemischtem Zustande dürfen diese Säuren und Lauge in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden. Alle übrigen Stoffe der Anlage II dürfen zwar ohne Giftschein, aber unter Beobachtung der in § 12 gegebenen Vorschriften verabfolgt werden.
15. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage I behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Diese Gifte dürfen nur in bündeln und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verpackt werden. Die Behältnisse sind außerdem sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers, der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen. Die arsenikhaltigen Farben können beim Debit im Dreieck in doppelten Hüllen von gut gleichtem starken Papier, und vergiftetes Getreide in bündeln Säcken verpackt werden. Die Säcken und Säde müssen aber ebenfalls umschürrt, versiegelt und wie vorstehend signirt werden. Fliegenpapier darf lose verpackt werden.

#### IV. Beaufsichtigung und Strafbestimmungen.

16. Der Giftschein ist der Beaufsichtigung durch die Dispolizei-Behörden und durch die königlichen Medizinalbeamten unterworfen.
17. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Bestimmungen ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, sofern er nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verdient hat, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haft bestraft. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft. Von da ab treten in der Provinz die über die Aufbewahrung und

Für die Redaktion verantwortlich: S. S. M. Hoffmann in Halle. — Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Verabfolgung der Giftwaaren bestehenden Polizei-Vorschriften für die Droguen- und Materialwaarengeschäfte außer Geltung.

Magdeburg, den 20. März 1879.

### Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

#### Anlage I.

#### Der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

- 1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche. Cyanata (Blauäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyanalkali), Zinnium cyanatum (Zinncyanid), Oleum amygdalarum aetherium (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aetherium (Kirschlorbeeröl).
- 2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen), Sberberobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosmische Pulver), Arsenhaltige Farben: Auripigmentum (Sperment), Realgar (Rothgelb), Schwefelarsen, Schwefelblei, Schwefelzinn, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungeheiser mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergl.
- 3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ägendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bichloratum rubrum (rothes Quecksilberchlorid), Hydrargyrum bichloratum flavum (gelbes Jodquecksilber) Hydrargyrum praecipitatum album (weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydatum (Salpetersäures Quecksilber-Dyppol), Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpethum mineralis (Borischschwefelarsen-Quecksilberoxyd).
- 4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeheiser damit zubereiteten Gifte.

#### Anlage II.

#### Der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

- 1) Alkalien und Lauge: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzalkali), Liquor kali caustici (Aetzalkali-Lauge), Natrium, Natrium causticum (Aetzatron), Liquor Natri caustici (Aetzatron-Lauge).
- 2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narotin etc.
- 3) Antimonialia (Speisglas-Präparate), Liquor stibii chlorati (Speisglasbutter), Tartarus stibianus (Speisglasbutter).
- 4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subaceticus (Weißblei), Plumbum aceticum (Weißblei), Plumbum iodatum (Jodblei), Cerussa (Weißblei), Lithargyrum (Weißblei, Silberglätte oder Weißblei), Minium (Rothblei), Plumbum chromicum (Chromblei, Bleiweiß, Weißblei, Chromblei, Chromorange oder Chromrot).
- 5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. s. w.
- 6) Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (Sohlenarsen, Salsäure, schwefelarsen Cadmiumoxyd).
- 7) Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine. Anacardium (Eichentannsaft), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardui, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschenblätter), Folia Digitalis (Fingergut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bienenkraut), Folia Stramonii (Stechpfeilblätter), Folia Toxicodendri (Giftnußblätter), Fructus Colocythidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillfrüchte), Gutt (Schimmigutt), Herba Aconiti (Eisenkraut), Herba cicuta viriosa (Wasserschierling), Herba Conii (Schierling), Herba gratiolae (Gottegnabenkraut), Kresotinum (Kreosot), Natrium santonium (Santonin-Natron), Nitrobenzolium (Nirvan-Öl), Oleum Sabinae (Sadebaum-Öl), Oleum sinapis (Senf), Opium, Oxalium (Aetzalkali), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurz), Radix Ipecacuanhae (Brechweurz), Rhizoma Veratri (Weiße Nieswurz), Santonium (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kokkelskörner), Semen Colchici (Zweifel-Samen), Semen Hyoscyami (Bienen-Samen), Semen Stramonii (Stechpfeil-Samen), Semen Strychni (Krautengrün), Summitas Sabinae (Sadebaum-Spizen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Salagen-Knollen).
- 8) Gelbfalze: Aurum chloratum (Eisengold), Auro Natrium chloratum (Eisengold-Natrium).
- 9) Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodstein), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkali), Sulfur jodatum (Jodschwefel).
- 10) Kupferfärbung und kupferhaltige Farben: Aergo (Grünspan), Cuprum aceticum (Eisenschwefel), Cuprum aluminatum (Kupferaluminat), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfersulfid), Cuprum sulfurium ammoniatum.
- 11) Quecksilberfärbung: Hydrargyrum chloratum mite (Rothblei), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorid), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsäures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt-schwefelarsen-Quecksilberoxyd).
- 12) Säuren: Acidum carbonicum (Kohlensäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure), Schwefelwasser, Acidum oxalicum (Aetzalkali), Acidum picrinicum (Pittrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).
- 13) Silberfärbung: Argentum aceticum (Eisigsäures Silberblei), Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorblei), Argentum sulfuricum (Schwefelarsen Silberblei).
- 14) Zinnfärbung: Zinnium aceticum (Eisigsäures Zinnblei), Zinnium chloratum (Chlorzinn), Zinnium lacticum (Milchsäures Zinnblei), Zinnium sulfocarbolicum (Kohlensäures Zinnblei), Zinnium sulfuricum (Zinnblei), Zinnium valerianicum (Valdrianfäures Zinnblei).
- 15) Zinnfärbung: Stannum chloratum fumanum (Zinnchlorid, Zinnessig), Stannum chloratum crystallatum (Eisenzinn, Zinnfärbung), Stannum ammoniacatum chloratum (Zinnfärbung).

#### Anlage III.

33 N. N. bezuge hiermit, von dem Kaufmann, Droguisten N. N., an dem heutigen Tage (Name und Gewicht des Giftes), welches ich (zu dem dem Gebrauche) anwenden will, nachfolgender in Empfang genommen zu haben, verpforte solches woch in Licht nehmen und für allen durch erwiesene Unachtsamkeit entstehenden Schaden einzutreten zu wollen.

Ort und Datum.

N. N.  
Titel, Gewerbestand.

### Polizei-Verordnung,

#### das Verbot der Anwendung arsenikhaltiger Farben betreffend.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 188) und vom 31. März 1851 (Amtsblatt pro 1851) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Anwendung arsenikhaltiger Farben, namentlich der grünen arsenikhaltigen Kupferfarbe zur Verfertigung von Tapeten, Fensterrouleauxzungen, bunten Papieren, künstlichen Blumen, Spielzeugen, sowie von allen zum Gebrauche von Menschen bestimmten Gegenständen, zum Tünchen der Zimmer, und ebenso das Halten derartig gefärbter Gegenstände auf den Lagen der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis zu 30 M. resp. verhältnismäßiger Haft verboten. Merseburg, den 31. Dezember 1875. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern,